

## Zur spezifischen Zerstörungsabsicht beim Völkermord

*ICTY, TC, Prosecutor v. Radovan Karadžić – Urteil vom 24.03.2016 – IT-95-5/18-T*

### I. Sachverhalt (verkürzt)

Der Angeklagte war in elf Punkten angeklagt, darunter zwei mal wegen Völkermordes. Vorgeworfen wurde ihm jeweils Mittäterschaft in Form eines *Joint Criminal Enterprise*, nachrangig auch diverse andere Formen der Beteiligung. Dabei bezog sich Anklagepunkt 1 auf das Geschehen in Bosnien-Herzegowina zwischen Oktober 1991 und November 1995, wo sich der Angeklagte nach den Feststellungen der Kammer mittäterschaftlich an einer Kampagne der ethnischen Säuberung beteiligte. Mit Anklagepunkt 2 wurde ihm vorgeworfen, sich von Juli bis November 1995 an einem Völkermord an den bosnischen Muslimen in Srebrenica beteiligt zu haben.

Auf andere Probleme als das der genozidalen Zerstörungsabsicht wird hier nicht eingegangen.

### II. Entscheidungsgründe

Zunächst äußert sich die Kammer zu den materiellen Voraussetzungen der Zerstörungsabsicht und ihrer beweismäßigen Feststellung (Rn. 549-555). Sie weist darauf hin, dass jeder Mittäter eines jce I diese Absicht in seiner Person aufweisen müsse, wobei zur Feststellung die Gesamtheit aller Beweismittel heranzuziehen sei; das Vorliegen der Absicht müsse sodann die einzige vernünftige Schlussfolgerung darstellen. Besondere Bedeutung komme im Normtext den Worten „as such“ zu, die den Völkermord von anderen Verbrechen abgrenzten, dem Täter müsse es gerade auf die physische Vernichtung einer Personenmehrzahl aufgrund ihrer Gruppenidentität ankommen. Unterhalb dieser Schwelle liegende Handlungen wie etwa Vertreibungen oder Angriffe auf kulturelle oder religiöse Einrichtungen könnten allenfalls zum Beweis der Vernichtungsabsicht herangezogen werden.

Im Rahmen des ersten Anklagepunktes vermag die Kammer keine Vernichtungsabsicht festzustellen (Rn. 2588-2626). Sie untersucht Aussagen des Angeklagten in öffentlichen Reden und Verlautbarungen, sonstige Äußerungen, Befehle und ähnliches. Zwar zeige das Beweismaterial seinen Willen zu ethnische Säuberungen, es zwingt aber nicht zum Schluss auf die Absicht physischer Vernichtung. Nichts anderes gelte für andere Personen, denen keine mittäterschaftliche Beteiligung vorgeworfen wurde wie auch für die unmittelbar Ausführenden. Mangels Haupttat stellt die Kammer also auch keine andersartige Beteiligung des Angeklagten fest.

Anders fällt die Entscheidung im Anklagepunkt 2 aus (Rn. 5668-5673). Aus der Gesamtheit des Geschehens, dem Muster der festgestellten Einzeltaten, ihrer Größenordnung und Grausamkeit lasse sich die völlige Missachtung der Menschlichkeit der Opfer folgern. Diese Opfer seien, unabhängig von ihrem Kombattantenstatus, systematisch und hochgradig organisiert angegriffen worden. Während der Rest in Bussen abtransportiert worden sei, sollten alle Männer im wehrfähigen Alter getötet werden. Dabei habe man gewusst, dass die Tötung der Männer den Bestand der Gruppe der bosnischen Muslime von Srebrenica auf Dauer gefährden würde. Diese Gruppe physisch zu vernichten sei demgemäß die Absicht des Angeklagten gewesen.

### III. Problemstandort

Es geht um einen Teilbereich des subjektiven Tatbestandes des Völkermordes.